

Stadt Rosenfeld
Gemarkung Heiligenzimmern
Zollernalbkreis

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
wurde mit Verfügung vom
abgeschlossen. 28. April 1999
Balingen, 28. April 1999
Landratsamt Zollernalbkreis

Satzung



über den Bebauungsplan "Sportgelände Rotenbühl", Stadtteil Heiligenzimmern

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 26. August 1993 den Bebauungsplan "Sportgelände Rotenbühl" im Stadtteil Heiligenzimmern als

Satzung

beschlossen.

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der nachstehend bezeichneten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist und zwar:

1. Lageplan mit Planzeichenerklärung und Textteil vom 10.03.1993, gefertigt vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. Karl Uttenweiler, Pfitznerstraße 6, 7460 Balingen

§ 2

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 2 beigelegt.

§ 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 26. August 1993




Haasis
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am **2 8. 01. 93** vom Gemeinderat beschlossen und am **2 2. 04. 93** öffentlich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom **0 4. 05. 93** ~~bis~~ durch Offenlegung und Erörterung beim Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt.

BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am **1 8. 03. 93** den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom **1 0. 03. 93** gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde am **2 2. 04. 93** öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom **1 0. 03. 93** hat mit seiner Begründung in der Zeit vom **1 0. 05. 93** bis **1 1. 06. 93** öffentlich ausgelegt.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GO

Der Bebauungsplan i. d.F. vom **1 0. 03. 93** wurde mit seiner Begründung vom **2 6. 08. 93** durch den Gemeinderat am **2 6. 08. 93** als Satzung beschlossen.

Rosenfeld, den **2 6. 08. 93**



(Haasis)
Bürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN § 11 BauGB

Das Anzeigeverfahren wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Erlaß vom Nr. abgeschlossen.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß diese Satzung mit ihren Bestandteilen als Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Rosenfeld, den **3 0. März 2000**



(Haasis)
Bürgermeister